

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidg. Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

22. September 2009

Vernehmlassung

6. IVG-Revision, erstes Massnahmenpaket

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns zur geplanten Revision des Invalidenversicherungsgesetzes (IVG) äussern zu dürfen

Grundsätzlich begrüssen wir, dass der Bundesrat die Sanierung der Invalidenversicherung weiter vorantreibt und weitere Massnahmen dazu vorschlägt. Die Sanierung liegt im Interesse aller. Im Kanton wurde die Umsetzung der 5. IV-Revision zügig umgesetzt und die neuen Massnahmen beruflicher Art wie Frühinterventions- und Integrationsmassnahmen zielgerichtet aufgebaut, so dass Arbeitgeber sowie insbesondere Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen trotz wirtschaftlich schwierigem Umfeld davon profitieren können. Die systematische Überprüfung der Renten, inwieweit Bezügerinnen und Bezüger wieder eingegliedert werden können, bedeutet die konsequente Fortsetzung der mit der 5. IVG Revision eingeleiteten Sanierung der Invalidenversicherung.

Bemerkungen zur Vorlage: Die vorgeschlagenen Änderungen im ersten Massnahmenpaket der 6. IVG Revision zielen in die richtige Richtung.

Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und -bezügern (Art. 8a):

Wir unterstützen, dass die Möglichkeiten zur beruflichen Integration von Rentenbezügerinnen und -bezügern verbessert werden.

Dabei ist es uns wichtig, dass die Schwelleneffekte zwischen den Sozialversicherungszweigen und der Sozialhilfe berücksichtigt werden, weil mit Änderungen des IVG allein die Invalidenversicherung (IV) die Wiedereingliederung von IV-Rentnern nicht bewerkstelligen kann. Das Ziel der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente kann im schweizerischen System der Sozialen Sicherheit nicht isoliert betrachtet und angegangen werden. Diese schwierige Aufgabe, die Integration von Rentenbezügerinnen und -bezügern, sollte zwischen den Versicherern (BVG, EL, ALV, UVG) und auch auf Gesetzesstufe koordiniert werden. Denn bei einer Herabsetzung der IV-

Rente fällt unter Umständen viel mehr weg: Es wird auch die IV-Rente der 2. Säule reduziert oder wegfallen; bei einer Aufhebung der IV-Rente fallen die IV-Kinderzusatzrenten und/ oder Ergänzungsleistungen (EL) weg. Es ist auch nicht nur der Verlust von klassischem Renteneinkommen, sondern auch der Verlust von Einkommen aus 3. Säule und Lebensversicherung sowie Verlust von Vergünstigungen wie Prämienverbilligung und so genannte Sozialtarife bei bestimmten Institutionen zu berücksichtigen.

Ohne die Berücksichtigung dieser Gegebenheiten sind Rentenbezügerinnen und -bezüger kaum motiviert, sich auf das "Experiment" Eingliederung einzulassen. So besteht unseres Erachtens die Gefahr, dass die Menschen in die Sozialhilfe "abgeschoben" werden, wenn die Eingliederungsbemühungen nicht den erwarteten Erfolg bringen.

Der Kanton Solothurn erwartet mehr Sicherheit, dass die Reduktion des Rentenbestandes nicht über die Sozialhilfe kompensiert wird.

Weiter scheint es uns sehr wichtig, dass die Fragen zum Versicherungsschutz UVG und der Haftpflicht während der Eingliederungsbemühungen geklärt werden. Andererseits ist auch der Schutz bei einer erneuten Arbeitsunfähigkeit klar zu regeln (insbesondere BVG und EL). Wir unterstützen, dass der neue Arbeitgeber vom Risiko des Versicherungsfalles bei seiner Pensionskasse befreit ist (Art. 33).

Wettbewerb bei den Hilfsmitteln (Art. 26 ter)

Grundsätzlich haben wir keine Einwände gegen den Wettbewerb bei der Beschaffung von Hilfsmitteln. Wenn aber die Invalidenversicherung als Monopolversicherer Hilfsmittel selber beschaffen will, dann befürchten wir eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung, auch wenn eine öffentliche Ausschreibung erfolgt. Es sollte unbedingt geprüft werden, inwieweit über die Pauschalierung die Kosten der Hilfsmittel in den Griff zu bekommen sind. Bereits die heutige Gesetzgebung lässt zu, dass der Bundesrat Vorschriften erlassen kann, "insbesondere über die pauschale Vergütung...." (Art. 21. Abs.7).

Deshalb lehnen wir den neuen Art. 26ter ab.

Einführung des Assistenzbeitrages (Art. 42quater ff)

Wir erachten es als sinnvoll und auch sachgerecht, dass mit der Einführung des Assistenzbeitrages für behinderte Menschen eine selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensgestaltung und Lebensführung gefördert und verbessert werden.

Die Assistenzbeiträge sollen zusätzlich zur Hilflosenentschädigung ausgerichtet werden. Dabei möchten wir darauf hinweisen, dass die Kostenneutralität, resp. die Kompensation mit der Reduktion der Hilflosenentschädigung im Heim sich nur dann ergibt, wenn die Prognosen über die Heimaustritte und die Beanspruchung der Assistenzbeiträge sich vorbehaltlich der demografischen Entwicklung erfüllen.

Weiter wünschen wir uns mehr Klarheit über die Anspruchsberechtigten. Im Art. 42quater Abs. 2 wird dem Bundesrat ermöglicht, Voraussetzungen festzulegen, die eine Erweiterung der Anspruchsberechtigten erlauben würde. Eine mögliche Erweiterung der Anspruchsberechtigten stellt die anvisierte Kostenneutralität in Frage.

Für die Durchführung dieser neuen Leistung wurde nur der Mehraufwand für die IV-Stellen berechnet. Die Aufwendungen für die kantonalen Ausgleichskassen wurden nicht berücksichtigt.

Sollte der Assistenzbeitrag eingeführt werden, dann muss auch die Entschädigung für den Mehraufwand der Ausgleichskassen berechnet und entsprechend vergütet werden.

Kompetenzzuweisung für Massnahmen beruflicher Art (Art 53 Abs. 3)

Die heutige Situation ist so, dass das Bundesamt (Tarif-)Verträge "im Bereich Massnahmen beruflicher Art" abschliesst, während "im Bereich der Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung" die IV-Stellen tätig sind. Die Integrationsmassnahmen werden heute bereits von den IV-Stellen beschafft.

Wir begrüssen eine klare Kompetenzzuweisung auf Gesetzesstufe. Die IV-Stellen sollen befugt werden, Verträge "im Bereich Massnahmen beruflicher Art" abzuschliessen.

Dies macht deshalb Sinn, weil die IV-Stellen näher an den Versicherten sind und den Anbietermarkt von Massnahmen kennen. Eventualiter soll der Bundesrat auf Verordnungsstufe die Kompetenz klar den kantonalen IV-Stellen zuweisen.

Anpassung des Finanzierungsmodus Art 78:

Wir unterstützen, dass dieser Mechanismus durchbrochen wird, indem der Bundesbeitrag nicht mehr so festgelegt wird, dass er automatisch den Ausgaben der IV folgt, weil damit die Kostentransparenz des Geschäftsverlaufes der IV transparent wird.

Schlussbestimmung a

Revision bestehender Renten, auf die nach Art 7 Abs. 2 ATSG kein Anspruch besteht

Uns ist es ein grosses Anliegen, dass die Massnahmen, welche zur finanziellen Entlastung der IV führen, eigentliche Spareffekte beinhalten und nicht zu einer Kostenverschiebung zu Lasten der Kantone oder Gemeinden führen. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die Schlussbestimmung a zu sehen, dass nicht bloss aufgrund einer bestimmten Diagnose die Rentenleistungen aufgehoben werden, sondern dass die Erwerbsfähigkeit aufgrund der tatsächlichen Einschränkung festgelegt wird. Der Kausalzusammenhang zwischen gesundheitlichen Einschränkungen (funktio-nell) und der Erwerbsfähigkeit würde mit dieser Bestimmung ausgehebelt. Dieses Vorgehen bedeutete einen Systemwechsel. Ein solcher Wechsel könnte dazu führen, dass gewisse Krankheitsbilder künftig nicht mehr auftreten und andere z. B. Sekundär-diagnosen in den Vordergrund rücken. Eine weitere Gefahr besteht darin, oder dass mit dieser Bestimmung Vorschub für Rechtshändel geleistet würde, ob eine Diagnose zutrifft oder nicht.

Es muss in jedem Fall zuerst geprüft werden, ob der Anspruch unter Art. 7 Abs. 2 ATSG fällt oder nicht. Eine Erwerbsunfähigkeit darf nicht aufgrund einer bestimmten genannten Diagnose, sondern aufgrund der tatsächlichen Einschränkungen festgelegt werden.

Damit die kantonale IV-Stelle die Eingliederungsarbeit unkompliziert und zweckmässig weiter verbessern und die neuen Bestimmungen gewinnend umsetzen kann, bitten wir Sie, die die Umsetzbarkeit und den Umsetzungsaufwand der Gesetzesrevision auf deren Verhältnismässigkeit sowie unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten eingehend zu prüfen. Der Vollzug soll einfach und zweckmässig organisiert werden können, und den IV-Stellen sollte für die neuen Aufgaben mit erhöhtem Beratungs- und Abklärungsaufwand entsprechend genug Personal zur Verfügung stehen. Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Klaus Fischer
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber